

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die Vermietung erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden allg. Mietbedingungen. Entgegenstehende oder anderslautende Bedingungen des Mieters werden ausdrücklich abgelehnt. Bei ständiger Geschäftsbeziehung mit Unternehmern genügt die einmalige ausdrückliche Bezugnahme auf diese allg. Mietbedingungen auch für künftige Vertragsbeziehungen.
- 1.2. Diese allg. Mietbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. Klauseln, die für Unternehmer gelten, gelten auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

**2. Angebot, Vertragsschluss, Mietpreis, Preise allgemein, Stornierungen**

- 2.1. Angebote sind freibleibend. Ein Vertragsschluss kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Telefonische Absprachen oder mündliche Ergänzungen oder Abänderungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
- 2.2. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind bindend. Unstimmigkeiten hat der Mieter noch vor Auftragsbeginn dem Vermieter mitzuteilen.
- 2.3. Alle genannten Preise sind Netto-Preise, das heißt, exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise für Einsatzzeiten von Teleskop-Autokranen, mobilen Baukränen sowie Mini- und Raupenkränen mit Bediener verstehen sich zuzüglich 5% Schwergutumlage. Bei Mini- und Raupenkränen, Arbeitsbühnen und Flurförderzeuge handelt es sich bei den Preisen um reine Gerätekosten ohne Bedienpersonal - ausgenommen sind Fälle in Nr. 4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die vermieteten Mini- und Raupenkrane, Arbeitsbühnen und Flurförderzeuge vollgetankt zur Verfügung gestellt und sind bei Rückgabe ebenfalls vollgetankt zurückzugeben. Eine Nichtbeachtung dieser Tankregel führt zu einer Nachberechnung von der benötigten Menge an Kraftstoff zuzüglich einer Servicegebühr von € 25,00.
- 2.4. Bei Teleskopkränen und mobilen Raupenkrane liegen folgende Mindesteinsatzzeiten (ohne An- und Abfahrt) zugrunde:

Bei allen Kranfahrzeugen und Raupenkrane und Glasworkern beträgt die Mindesteinsatzzeit 2,0 Stunden .

- 2.5. Bei Mini- und Raupenkränen, Arbeitsbühnen und beziehen sich die Mietpreise ausschließlich auf eine maximale tägliche Einsatzdauer von 8,0 Stunden pro Kalendertag (montags bis freitags), soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. Ein Zwei- oder Mehrschichtbetrieb ist nur nach vorheriger Abstimmung mit uns und mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 2.6. Unsere Verrechnungspreise beziehen sich auf Normalarbeitszeiten, d.h. von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten berechnen wir die entsprechenden Zulagen:
  - Überstundenzulage von Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr: 12,00€/Stunde
  - Nachtzulage von Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr: 25,00€/Stunde
  - Samstagszulage samstags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr: 25,00€/Stunde
  - Sonn- und Feiertagszulage sonntags und feiertags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr: 50,00€/Stunde
- 2.7. Bei Vermietung desselben Teleskop- oder Raupenkran auf derselben Baustelle für einen Zeitraum von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen werden immer mindestens 8 Stunden pro Tag berechnet. Die vom Auftraggeber reservierte und bestellte Einsatzzeit des Krans, bzw. des Geräts, ist für den Auftraggeber sowie den Auftragnehmer verbindlich und wird dem Auftraggeber entsprechend in Rechnung gestellt. Abweichungen hierzu auf der Auftragsbestätigung sind umgehend dem Auftragnehmer mitzuteilen. Witterungsbedingte und montagebedingte Stillstandszeiten werden mit 60% des Tagessatzes bzw. der vereinbarten und bestellten Tageseinsatzzeit berechnet.
- 2.8. Die Rüstzeiten (also Auf- und Abbau, Umbau) sowie auch Umbauten am Kran, u.a. wegen erschwelter Zufahrt zum Einsatzort, gelten als Einsatzzeiten und werden mit dem jeweiligen Stundensatz für Personal und Geräte berechnet.
- 2.9. Ballasttransporte bestehen aus einem An- und einem Abtransport. Die Be- und Entladezeiten werden mit 1,0 Stunde vor Ort kalkuliert, jede weitere angefangene Stunde wird mit € 100,00 je Fahrzeug berechnet. Wir behalten uns vor, dem Auftraggeber dadurch anfallende Folgekosten im Hinblick auf Lenkzeitbeschränkungen und Tagesschichtzeiten in Rechnung zu stellen.
- 2.10. Für Wartezeiten, die aufgrund der bestehenden gesetzlichen Sperrzeiten für Schwerlastverkehr entstehen, berechnen wir je Mitarbeiter € 48,00 je Personalarbeitsstunde. Die Sperrzeiten (Änderung der Behörden unter Vorbehalt) bestehen von montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr sowie von 15:30 Uhr bis 19:00 Uhr. Der Auftraggeber wird gebeten, die Leistungszeit unter Berücksichtigung der Anfahrtszeit so zu legen, dass nicht zusätzliche Wartezeitkosten entstehen.
- 2.11. Eventuelle Ausbildungszeiten, Unterweisungen und/oder Belegungen speziell über die Baustelle/das Werk und/oder den Einsatz an sich werden als Einsatzzeit berechnet.
- 2.12. Anschläger/Einweiser, die vom Auftragnehmer gestellt werden, werden mit einem Stundenlohn von € 48,00 in Rechnung gestellt. Werden Anschläger/Einweiser vom Auftraggeber gestellt, liegt die Verantwortung des Anschlagens und Einweisens der Lasten beim Auftraggeber. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die von ihm gestellten Anschläger Einweiser bzw. Koordinatoren für diese Aufgabe geeignet und eingewiesen sind. Wenn nichts anderes vereinbart ist, liegt das Anschlagen und Einweisen der Lasten grundsätzlich in der Verantwortung des Auftraggebers.
- 2.13. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird nach Zeiteinheiten (Stunden- oder Tagessätze) abgerechnet. Abgerechnet wird bei Stundensätzen je angefangene halbe Stunde, bei Abrechnung nach Tagessätzen jeder angefangene Arbeitstag.
- 2.14. Die Disposition des Auftragnehmers ist montags bis freitags (ausgenommen Feiertage) von 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr erreichbar. Dieses zugrunde gelegt gelten folgende Stornierungsfristen für bestellte Kraneinsätze (gilt auch für jegliche bestellten Geräte und Zubehör):
  - bis 15:00 Uhr am Vortag (kein Samstag, kein Sonntag, kein Feiertag) werden 60% der bestellten Einsatzzeit zzgl. An- und Abfahrt in Rechnung gestellt.
  - Danach berechnet der Auftragnehmer 100% der bestellten Einsatzzeit zzgl. An- und Abfahrt.
  - Bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallene Kosten für Planung, behördliche Genehmigungen (insbesondere für verkehrslenkende Maßnahmen wie auch

Halteverbotszonen, Fahrgenehmigungen nach § 29 StVO), Einrichtung der verkehrslenkenden Maßnahmen wie auch von Halteverbotszonen und damit verbundene weitere Maßnahmen, sind grundsätzlich vollumfänglich vom Auftragnehmer zu tragen, egal zu welchem Zeitpunkt die Stornierung des Auftrags erfolgte. Das Gleiche gilt für die Anmietung von Geräten von Drittanbietern sowie für den Auftrag hergestelltes bzw. erworbenes Spezialzubehör.

2.15. Für die Rechnung gilt die bei Bestellung genannte Rechnungsadresse. Nachträgliche Änderungen des Rechnungsempfängers sind nur vorbehaltlich einer hinreichenden zufriedenstellenden Bonität des neuen Rechnungsempfängers sowie der Bestätigung der Kostenübernahme durch den neuen Rechnungsempfänger möglich. Für eine Rechnungsumschreibung wird dem Auftraggeber eine Servicegebühr von € 25,00 in Rechnung gestellt.

2.16. Sofern sich bei der Auftragsdurchführung Abweichungen der ursprünglichen Arbeiten ergeben, ist der Auftragnehmer berechtigt, Preiskorrekturen vorzunehmen. Dieses gilt auch für behördliche Auflagen und Genehmigungen, die sich auch bereits vor der Auftragsdurchführung ergeben können.

**3. Allgemeine Einsatzbedingungen**

- 3.1. Der Vermieter ist verpflichtet, für die im Mietvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung genannte Zeit dem Mieter eine betriebs- und verkehrssichere TÜV- und nach § 10 BetrSichV geprüfte Mietsache zum vertraglich vereinbarten Einsatzzweck zu überlassen.
- 3.2. Der Mieter - ausgenommen Verbraucher - trägt die Verantwortung dafür, dass die gewünschte Mietsache für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt der Vermieter Arbeitsdiagramme, Lastkurven und sonst. technische Daten der einzelnen Mietgeräte auf Anfrage bereit.
- 3.3. Der Mieter hat jedoch ohne gesonderte Vereinbarung keinen Anspruch auf ein bestimmtes Mietgerät. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, ein technisch gleichwertiges und für die Einsatzanforderungen des Mieters mindestens ebenso geeignetes Mietgerät auszuwählen.
- 3.4. Der Mieter haftet allein für den flüssigen Ablauf der von ihm beabsichtigten Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Absperrmaßnahmen sowie für den gefahrlosen Einsatz der Mietsache in Bezug auf Bodenverhältnisse, Umwelt und sonstige Betriebsrisiken. Ohne ausdrücklichen gesonderten Auftrag gehören Abschränkungen und die Einholung eventuell erforderlicher Behördengenehmigungen nicht zu unserem Leistungsumfang. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter auf Bauten und Hindernisse im Einsatzbereich wie unterirdische Kanäle, Leitungen, Schächte, Dohlen, Tiefgaragen sowie auf eventuelle Gewichtsbeschränkungen von Straßenbauten usw. unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Selbstfahrer vor Arbeitsbeginn darüber selbstständig zu informieren.
- 3.5. Bei nicht pünktlichem Einsatz der Mietsache, der nicht durch den Vermieter verschuldet ist, ist der Mieter nicht berechtigt, Schadensersatz zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn die Mietsache trotz vorheriger Überprüfung ihre Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit unverschuldet ausfällt. Sollte die Mietsache infolge schlechter Witterung oder wegen sonstiger nicht vom Vermieter zu vertretenden Gründen nicht eingesetzt werden können, geht die Ausfallzeit zu Lasten des Mieters, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Generell haftet der Vermieter nur für verschuldete Verspätungen und dann auch nur maximal in Höhe des Auftragswerts bezogen auf den Tag, an dem die Verspätung stattfand. Bei Einsätzen, bei denen eine Anlieferung oder Zugbereitschaft bis 9:30 Uhr morgens vereinbart ist, haften wir für nachgewiesene verschuldete Verspätungen auch nur ab einer Verspätung von über 90 Minuten. Bei allen Einsätzen, bei denen die Anlieferung oder Zugbereitschaft nach 9:30 Uhr vereinbart ist, haften wir für nachgewiesene verschuldete Verspätungen nur von über 150 Minuten.
- 3.6. Arbeitsbühnen dürfen nur als Personenaufnahmemittel im Rahmen der jeweils zulässigen Bordbelastung eingesetzt werden. Arbeitsbühnen sind zum Ziehen von Lasten oder Leitungen oder Ähnlichem nicht zugelassen. Solche Arbeiten sind deshalb streng untersagt. Ausgenommen sind Hubarbeitsbühnen mit eigens hierfür zugelassenen Powerlift Systemen zum gleichzeitigen Lastentransport. Flurförderzeuge dürfen nicht zum Transport von Personen eingesetzt werden, es sei denn, sie sind eigens hierfür zugelassen und vorbereitet.
- 3.7. Bei allen Einsätzen hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass das Befahren des Einsatzortes und das Aufbauen des Krans (oder des gemieteten Geräts) ohne Einschränkung erfolgen kann, d.h. auch, dass die Zufahrt und der Stellplatz für den Kran (oder für das gemietete Gerät) geräumt ist von jeglichen Hindernissen. Zudem hat der Auftraggeber am Einsatzort einen Mitarbeiter zur Einweisung des eingesetzten Geräts bereitzustellen. Sollten Wartezeiten durch das Räumen von Hindernissen in der Zufahrt oder auf dem Stellplatz, oder hierdurch nur eine erschwerte Zufahrt möglich sein, werden diese dem Auftraggeber zum Stundensatz zzgl. etwaiger Zulagen in Rechnung gestellt.
- 3.8. In Verbindung mit Punkt 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird darauf verwiesen, dass die Zufahrt am Einsatzort sowie der Standplatz des bestellten Geräts/Krans seitens des Auftraggebers ausreichend zu befestigen sind, so dass sie eine Achslast von zumindest 12,0 t sowie 45 t/qm Stützdruck aufnehmen können. Eine ausreichend dimensionierte und tragfähige Montage- und Arbeitsfläche, die einen reibungslosen Arbeitsablauf garantiert wird seitens des Auftraggebers geprüft und gewährleistet. Für Schäden an der Zufahrt und Druckschäden im Kranstellplatzbereich übernimmt der Auftragnehmer in diesem Sinne keine Haftung.
- 3.9. Sollte sich ein weiterer Kran / ein weiteres Baugerät auf dem Bauvorhaben befinden, für das ein Kran / ein Baugerät vom Auftragnehmer gestellt wird, und schneiden sich die beiden Schwenkbereiche der entsprechenden Krane / Geräte, so hat der Auftraggeber besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche mehrerer Krane / Geräte, hat der Auftraggeber den Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten festzulegen und für eine einwandfreie Verständigung der Kranführer untereinander zu sorgen. Zudem ist zu klären, ob die Krane eine Arbeitsbereichsbegrenzung oder Antikollisionsysteme besitzen und ob diese für die zu verrichtende Tätigkeit einzusetzen sind. Diese Festlegungen sind schriftlich festzuhalten und die Kran- / Geräteführer hierin zu unterweisen. Eine Kopie hierüber ist vor Arbeitsaufnahme dem Bedienpersonal des Auftragnehmers auszuhandigen.
- 3.9. Für Schäden bei Bergungseinsätzen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 3.10. Die Gestaltung von Lastaufnahmemitteln und Zurrmaterial erfolgt jeweils aus der Ausrüstung des Krans oder des Transportfahrzeugs ohne gesondertes Entgelt. Für Schäden an diesen Lastaufnahmemitteln und/oder an dem Zurrmaterial haftet der Auftraggeber. Diese werden dann gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.11. Bei Verlängerungen bzw. Veränderungen der geplanten Einsatzzeiten behält sich der Auftragnehmer vor, das Gerät oder die eingesetzten Geräte von der Baustelle abzuholen. Entsprechende Kosten für ein erneutes Anfahren der Baustelle sowie Rüstzeiten der Geräte werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Bei den vom Auftragnehmer eingesetzten Geräten handelt es sich um Spezialfahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauweise und technischen Ausstattung in ihrer Anzahl begrenzt vorhanden sind. Dies gilt firmenübergreifend.

#### 4. Einsatzbedingungen mit Bedienungspersonal

- 4.1. Bei Vermietung mit Bedienungspersonal stellt der Vermieter mit der Mietsache einen ausgebildeten und geschulten Bedienungsfachmann zur Verfügung. Mietgeräte, die mit Fachpersonal gemietet werden, dürfen ausschließlich von diesem bedient werden.
- 4.2. Für die Dauer der Überlassung wird das Bedienungspersonal im Rahmen eines Dienstverschaffungsvertrages ausschließlich für den Mieter und auf dessen Weisung tätig. Der Vermieter haftet für das überlassene Bedienungspersonal daher nur nach den Grundsätzen des Auswahlverschuldens.
- 4.3. An- und Abtransporte der Mietgeräte, sofern sie vereinbarungsgemäß durch den Vermieter erfolgen, gelten ausschließlich bis/ab Baustelle, soweit diese mit dem Fahrzeug erreichbar ist. Der vereinbarte Transportpreis beinhaltet insbesondere nicht das Aufstellen und Aufrüsten einer Arbeitsbühne, eines Minikrans, Zubehör, auf der Baustelle, in Hinterhöfen, Räumen, etc.
- 4.4. Transporte von selbstfahrenden Mietgeräten über die Baustelle hinaus erfolgen ausschließlich durch den Vermieter.

#### 5. Einsatzbedingungen für Selbstfahrer

- 5.1. Die Vermietung von Selbstfahrergeräten erfolgt nur unter der Bedingung, dass der Mieter bzw. dessen Bedienungspersonal mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Arbeitsschutz- und Betriebssicherheits- bzw. Unfallverhütungsvorschriften erfüllt. Eine Unterweisung in die Handhabung der Mietgeräte erfolgt nur, wenn ein gültiger Befähigungsnachweis und - falls erforderlich - eine gültige Fahrerlaubnis vorgelegt werden.

#### Allgemeine Mietbedingungen für Telekrane, Minikrane, Raupenkrane, Arbeitsbühnen und Flurförderfahrzeuge

- 5.2. Nur die von uns unterwiesenen Personen sind zum Bedienen der Mietsache berechtigt und müssen hierzu vom Mieter ausdrücklich beauftragt werden.
- 5.3. Dem Mieter werden bei Übergabe der Mietsache die Fahrzeugpapiere, Bedienungsanleitung, Wartungshinweise sowie ein Merkblatt über Verhalten bei Unfällen übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, den Bedienungspersonen vor Inbetriebnahme den gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen und sie anzuhalten, alle Sicherheitshinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beachten.
- 5.4. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, sie vor Überbeanspruchung zu schützen und alle Rechtsvorschriften, die mit dem Besitz oder Gebrauch der Mietsache und der Ausrüstungsgegenstände verbunden sind, insbesondere die einschlägigen Betriebssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Bei groben Arbeiten ist die Mietsache ausreichend abzudecken und vor Verschmutzung zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren. Verboten ist der Einsatz der Mietsache in der Nähe von Lackier- und Strahlarbeiten oder bei extremer Hitze- oder Kälteeinwirkung. Die Reinigung der Mietsache geht zu Lasten des Mieters.
- 5.5. Ohne schriftliche Zustimmung ist eine Untervermietung oder Weitergabe der Mietsache an Dritte verboten. Darüber hinaus ist der Mieter nicht berechtigt, die Mietsache an einen anderen als den im Mietvertrag benannten Einsatzort zu verbringen.
- 5.6. Der Mieter ist verpflichtet, die Betriebsstoffe sowie den Wasserstand der Batterie täglich zu überprüfen und gegebenenfalls kostenfrei aufzufüllen. Für Schäden, die auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind, haftet der Mieter.
- 5.7. Die Geräte des Vermieters dürfen nur im Rahmen der jeweils zulässigen Tragfähigkeit eingesetzt werden.
- 5.8. Das vermietete Gerät ist entsprechend vorstehender Bestimmungen in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßen, der Hingabe entsprechenden Zustand oder Beschädigung zurückzugeben. Stellt der Mieter vor Rückgabe Umstände, die die sofortige Weiterbenutzung bzw. Anschlussverwendung des Geräts in Frage stellen, oder Schäden fest, so ist er verpflichtet, den Vermieter bei Rückgabe darauf hinzuweisen.
- 5.9. Eine Rücknahme der vermieteten Geräte erfolgt nur während unserer Geschäftszeiten (s. Punkt 2.14.), soweit ein anderer Rückgabetermin nicht ausdrücklich bei der Übergabe des Geräts vereinbart wurde.

#### 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Miete ist zu zahlen vom Zeitpunkt der Abfahrt der Mietsache von unserem Betriebshof bis zur Rückkehr dorthin. Der An- und Abtransport der Mietsache vom Betriebshof zum Einsatzort und zurück wird - sofern er vom Vermieter durchgeführt wird - nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zum vereinbarten Miettarif bzw. zu vereinbarten Pauschalsätzen abgerechnet. Abrechnungsgrundlage ist die Auftragsbestätigung und die darin angegebenen Miettarife bzw. Stundensätze. Es wird auch auf Punkt 2.13. verwiesen.
- 6.2. Die vereinbarte Gerätemiete ist zahlbar nach Rechnungserhalt innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor der Zurverfügungstellung des Mietgeräts eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 6.4. Sollte der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht nachkommen oder eine Beschädigung der Mietsache zu befürchten sein, hat der Auftragnehmer das Recht, sich Zugang zu dem Einsatzort, an dem sich das angemietete Gerät befindet, zu verschaffen und das Mietgerät im Wege der Selbsthilfe in Besitz zu nehmen.
- 6.5. Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, eventuell noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nach seiner Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Mietgeräten von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswerts abhängig machen oder nach seiner Wahl - ohne jedweden Ersatzanspruch des Auftraggebers - von der Erfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 25% des Auftragswerts berechnen, soweit der Auftragnehmer höheren Schaden nachweist oder der Auftraggeber nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 6.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig oder unbestritten sind. Der Mieter ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### 7. Gewährleistung

- 7.1. Der Auftraggeber hat jeden Defekt oder jede Gebrauchsstörung der Mietsache während des Einsatzes unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen und die Mietsache ggf. sofort stillzulegen. Zur Fristwahrung der Mängelanzeige genügt die rechtzeitige Absendung.
- 7.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemeldete Beschädigungen oder Betriebsstörungen der Mietsache, sofern sie von ihm nicht zu vertreten sind, innerhalb kürzester Zeit nach technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu beheben.
- 7.3. Erfolgt die Mängelanzeige nicht unverzüglich, erlöschen alle Gewährleistungsrechte des Auftraggebers.

#### 8. Haftung; Versicherung bei Selbstfahrern

- 8.1. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe steht die Mietsache unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden selbst zu tragen; das schließt Schäden, die von Selbstfahrern Dritten zugefügt werden und Schäden durch den Ausfall des Geräts ein. Die Gefahrtragung endet für den Mieter erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls. Der Mieter übernimmt mit der Übernahme der Mietsache das gesamte Betriebsrisiko für die Dauer des Mietverhältnisses

und leistet insbesondere Gewähr dafür, dass die Bodenverhältnisse an der Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz der Maschine möglich machen. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei. Das gilt auch für den Fall der Inanspruchnahme des Vermieters nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG), oder anderer vergleichbarer öffentlich-rechtlicher, nationaler oder internationaler Vorschriften, sofern dieser den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- 8.2. Sofern nicht anders vereinbart, schließt der Vermieter eine Maschinenversicherung ab, durch die auch das Sachnutzungsinteresse des Mieters mitversichert und der Mieter in den Versicherungsschutz des Maschinenversicherungsvertrages miteinbezogen wird. Den vertragsgemäßen Selbstbehalt pro Schadensereignis hat der Mieter jedoch in jedem Falle selbst zu tragen.
- 8.3. Ansonsten haftet der Mieter für alle Schäden, die er oder sein Bedienungspersonal an der Mietsache verursachen, sowie für alle daraus entstehenden Ausfallzeiten. Die Reparatur- und Ausfallkosten werden dem Mieter im Zweifel auf der Grundlage eines Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen berechnet. Der Ausfallschaden wird auf der Basis des im zum Schadenereignis bestehenden Vertragsverhältnis vereinbarten Preises pauschalisiert und zwar wie folgt berechnet: soweit der Mieter keinen geringeren Schaden nachweist für die ersten 5 Arbeitstage 80% der Tagesmiete, für die folgenden 15 Arbeitstage 70% der Tagesmiete, für darüberhinausgehende Zeiträume 50% der vereinbarten Tagesmiete. Sollten Preise auf Wochen- oder Monatsbasis vereinbart worden sein, dann wird zur Berechnung des Ausfallschadens der Wochen- oder Monatspreis auf einen Tagespreis umgerechnet.
- 8.4. Der Mieter haftet in jedem Fall und im vollen Umfang für alle Schäden aus dem

Gebrauch der Mietsache aus den nachfolgenden Ursachen, wobei der Rückgriff des Maschinenversicherers zulässig ist:

- a) jede grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung der Mietsache
- b) Schäden auf Aufbauten, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe verursacht werden.
- c) Schäden, die aus Nichtbeachtung der Sicherheits- und Einsatzbedingungen oder ungeeignete Diebstahlsicherung entstehen,
- d) unbefugte Weitervermietung des Mietgegenstands, Überlassung an nichtberechtigte Personen.
- e) in allen anderen Fällen, in denen vertragsgemäß keine Deckung des Maschinenversicherers besteht.
- f) übermäßige Beanspruchung gem. Punkt 5.4.
- g) Verletzung insbesondere der in Punkt 5.3., 5.6. und 5.7. genannten Obliegenheitspflichten, vor allem aus nicht durchgeführten Kontrollen
- h) Folgende Geräteteile werden von der Maschinenversicherung nicht abgedeckt: Bereifung, Seile, Schläuche, Öle, Riemen, Kabel und Ketten. Hier trägt der Mieter das ausschließliche Risiko von Schäden an diesen Sachen. Er hat diese Schäden nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu ersetzen.
- 8.5. Bei Eigenversicherung tritt der Mieter bereits jetzt seine Ansprüche aus von ihm abgeschlossenen Verträgen an uns insoweit ab, als Schäden und Folgeschäden am Gerät versichert sind.
- 8.6. Der Mieter verpflichtet sich, die Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen insbesondere auch aus den AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung) und die ABMG (Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten) eigenverantwortlich zu beachten.
- 8.7. In der durch den Vermieter abgeschlossenen Maschinenversicherung (Punkt 8.2.) ist eine Haftpflichtversicherung für die Betriebsrisiken des Mieters nicht enthalten. Bei zulassungspflichtigen Mietgeräten besteht Haftpflichtversicherungsschutz nur im Rahmen der gesetzlichen Pflicht-Haftpflichtversicherung mit den vorgeschriebenen Mindest-Deckungssummen. Dem Mieter wird daher dringend eine Erweiterung des Versicherungsschutzes seiner Betriebshaftpflichtversicherung für das angemietete Gerät für die Dauer der Mietzeit empfohlen.
- 8.8. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand entstanden sind, können vom Mieter und in voller Höhe - gleich aus welchen Rechtsgründen - nur geltend gemacht werden
- a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- b) Bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- c) Bei Mängeln, die der Vermieter arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden und dies auch nur bis maximal zur Höhe des anteiligen Auftragswerts.

#### 9. Weitere Pflichten des Auftraggebers

- 9.1. Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Auftraggebers, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 9.2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten auf dessen Eigentumsrechte schriftlich hinzuweisen.
- 9.3. Der Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Mietsache gegen Diebstahl zu treffen.
- 9.4. Der Auftraggeber hat den Vermieter bei allen Unfällen zu unterrichten und - außer bei Gefahr in Verzug - die Weisungen des Vermieters abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
- 9.5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen (Punkt 9.1. bis 9.4.), so ist er verpflichtet, alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter daraus entstehen, sofern hierfür nicht eine gesetzliche Pflichtversicherung eintritt.

#### 10. Kündigung des Mietvertrags / Auftrags

- 10.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Mietvertrag / den Auftrag nach Anündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden,
- a) wenn sich der Mieter / Auftraggeber nach schriftlicher Mahnung länger als 14 Kalendertage in Zahlungsverzug befindet oder ein vom Mieter / Auftraggeber hingebener Scheck oder Wechsel zu Protest geht.
- b) wenn erst nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Anspruch des Auftragnehmers aus dem Miet-/Vertragsverhältnis auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist. Dieses wird grundsätzlich unterstellt, wenn der Bonitätsindex des Auftraggebers bei Creditreform schlechter als 300 liegt oder bei Creditreform noch keine Bonitätseinstufung vorgenommen werden konnte, oder der Auftraggeber bei der Creditreform nicht bekannt ist. Zusätzlich wird mangelnde Leistungsfähigkeit unterstellt, wenn das von Creditreform vorgeschlagene Limit in EURO den Umfang des Auftrags nicht abdeckt.
- c) wenn der Mieter / Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers / Vermieters die Mietsache oder einen Teil derselben nicht bestimmungsgemäß

- verwendet oder an einen anderen Ort verbringt oder unbefugten Dritten überlässt.
- d) Wenn der Mieter / Auftraggeber schuldhaft gegen Punkt 5.4. und / oder 9.1. bis 9.4. verstößt.
- 10.2. Der Mieter / Auftraggeber kann den Mietvertrag / das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.
- 11. Rückgabe eines gemieteten Minikrans (gilt auch für Arbeitsbühnen, Raupenkrane, Flurförderfahrzeuge und weitere nicht straßenzugelassene Mietgeräte)**
- 11.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Mieter die gemieteten Geräte 2 Arbeitstage (Arbeitstage: montags bis freitags ohne Feiertage) vor Mietende schriftlich / per e mail / per Fax abzumelden.
- 11.2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort in demselben Zustand, wie er sie übernommen hat, mit Ausnahme der gewöhnlichen Abnutzung der Mietsache durch den vertragsgemäßen Gebrauch, an den Vermieter zurückzugeben. Der Kran ist zudem in einem gereinigten Zustand und vollgetankt zurückzugeben (s. auch Punkt 2.3.).
- 11.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Rückgabe des Mietgegenstandes während der Geschäftszeiten des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass dieser in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag auf Funktionsfähigkeit und Beschädigungen zu prüfen. Die Rückgabe der Mietsache außerhalb der regulären Geschäftszeiten oder das unangemeldete Abstellen auf dem Betriebshof des Vermieters erfolgt zu Lasten und auf eigenes Risiko des Mieters. Der Mieter trägt die Obhutspflicht bis zur Rücknahme der Mietsache durch den Vermieter.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1. Sollte eine Bestimmung in diesen Mietbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. § 139 BGB ist insofern abbedungen.
- 12.2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschl. Wechsel und Scheckforderungen ist, wenn der Mieter / Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nach Wahl des Vermieters / Auftragnehmers Klage auch bei dem Gericht zulässig, das für den Hauptsitz oder für die die Vermietung ausführende Zweigniederlassung des Vermieters zuständig ist.
- 12.3. Für die Mietverträge der Vertragsparteien gilt deutsches Mietrecht als vereinbart, auch wenn sich der Einsatzort der Mietsache oder der Sitz des Mieters im Ausland befindet.
- 12.4. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über dessen Rechtswirksamkeit werden durch ein ordentliches Gericht erledigt.

Stand 01.06.2021